

Informationen zu Ihrem Umzugswunsch

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie umziehen möchten.

In diesen Zusammenhang möchte Ihnen das Amt für Soziales der Stadt Bochum einige Hinweise geben.

Die Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestimmen, dass der Leistungsträger zu einer Übernahme der entstehenden Kosten einer neuen Wohnung nur verpflichtet ist, sofern die **Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen** sind oder er vorher den darüber hinausgehenden Aufwendungen zugestimmt hat.

Sofern Sie eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten, mit denen ein Umzug und die Anmietung einer neuen Wohnung verbunden ist, beantragen, muss ergänzend eine „**Umzugsnotwendigkeit**“ festgestellt werden. (Möchten Sie nach Bochum verziehen, ist dies eine Aufgabe Ihres bisherigen Leistungsträgers – für eine Mietkaution bzw. den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für eine Bochumer Wohnung ist hingegen das Amt für Soziales in Bochum zuständig)

Dazu begründen Sie bitte, warum Sie Ihre bisherige Wohnung aufgeben möchten.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten einer neuen Unterkunft gelten in Bochum folgende Grenzen:

Als individueller Wohnbedarf für einen **Alleinstehenden** wird eine Wohnungsgröße **bis zu 50 qm** als angemessen angesehen.

Für **jede weitere Person**, die zum Haushalt gehört, erhöht sich dieser maximale Wohnbedarf um **jeweils 15 qm**.

Unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Wohnflächenobergrenzen und des Mietpreinsniveaus ergeben sich ab dem 01.06.2022 folgende Angemessenheitsgrenzen bezogen auf die **Bruttokaltmiete**, also **inklusive kalten Betriebskosten**, aber ohne Kosten für die Heizung und Warmwasserbereitung:

Anzahl der Personen	Anzahl der qm	Höchstgrenze
1	bis 50	431,35 EUR
2	bis 65	540,70 EUR
3	bis 80	635,35 EUR
4	bis 95	752,28 EUR

Ab einer Haushaltsgröße von 5 Personen bzw. einer Wohnungsgröße oberhalb von 95 m² ist die Prüfung der Angemessenheit nach den Umständen des Einzelfalles vorzunehmen.

Hierbei gelten folgende Orientierungswerte:

Personen im Haushalt	Orientierungswert
5	964,30 EUR
6	1.081,30 EUR
7	1.198,30 EUR
8	1.315,30 EUR

Sofern die Höchstgrenze nicht überschritten wird, kann die Wohnfläche (Anzahl der qm) nach oben oder unten abweichen!

Sofern Sie eine Wohnung anmieten möchten, die eine überdurchschnittlich gute Energieeffizienz aufweist, kann zu den genannten Beträgen zusätzlich ein **Klimabonus** berücksichtigt werden. Es handelt sich bei dem Klimabonus um einen Zuschlag auf die Angemessenheitsgrenzen, sofern die Wohnung auch ohne den Klimabonus bereits den Angemessenheitsgrenzen entspricht, ist die Energieeffizienzklasse nicht relevant.

Ein Klimabonus kommt dann zum Tragen, wenn die Wohnung eine **Energieeffizienzklasse von "D" oder besser** aufweist. Entsprechende Informationen können dem **Energieausweis** der Wohnung entnommen werden, fragen Sie bitte Ihre*n potentielle*n Vermietende*n hiernach. Der/die Vermietende ist verpflichtet, bei Neuvermietung einer Wohnung einen Energieausweis vorzuhalten und auf Verlangen auszuhändigen.

Die Höhe des Klimabonus ist abhängig von der tatsächlichen Energieeffizienzklasse der Wohnung.

Der Klimabonus beträgt:

Anzahl der Personen	Energieklasse	Klimabonus in EUR mtl.
1	D	12,50
	C	20,83
	B	25,00
	A, A+*	29,17
2	D	16,25
	C	27,08
	B	32,50
	A, A+*	37,92
3	D	20,00
	C	33,33
	B	40,00
	A, A+*	46,67
4	D	23,75
	C	39,58
	B	47,50
	A, A+*	55,42
5	D	27,50
	C	45,83
	B	55,00
	A, A+*	64,17
6	D	31,25
	C	52,08
	B	62,50
	A, A+*	72,92
usw.		

Ist die Unterkunft nach obigen Kriterien angemessen, kann auch eine geforderte **Mietkaution** ggf. als Bedarf anerkannt werden. Dazu muss allerdings ihre **Höhe** angemessen sein.

Zur Prüfung, ob der Wohnraum, den Sie anmieten möchten, angemessen ist, legen Sie bitte **vor Abschluss eines Mietvertrages** eine vom Vermieter ausgefüllte **Mietbescheinigung** vor. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie im Amt für Soziales.

Bitte sprechen Sie zur Prüfung der Angemessenheit bei Ihrer Sachbearbeitung vor, bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben!

Sollten Sie **ohne Prüfung durch das Amt für Soziales** einen Mietvertrag abschließen, müssen Sie damit rechnen, dass zukünftig **nicht die gesamten Bedarfe der Unterkunft** bei der Ermittlung Ihres Leistungsanspruchs berücksichtigt werden können.